



# Atrium Baar

Pflege & Betreuung für junge Menschen

**Taxordnung Atrium Baar**  
**Pflege & Betreuung für junge Menschen**

gültig ab 1. Januar 2026

## 1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner\*innen des Atrium Baar im Pflegezentrum Baar. Das Atrium Baar ist eine IVSE- sowie KVG-anerkannte Einrichtung mit 22 Plätzen. Es ist spezialisiert auf die Langzeitpflege, gemäss dem Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11) sowie Leistungen nach dem SEG (stationäres Wohnen und Tagesstruktur ohne Lohn). Die Taxen werden mittels Leistungsvereinbarung vom Kantonalen Sozialamt Zug sowie den Zuger Gemeinden festgelegt. Änderungen der Taxordnung werden im Voraus kommuniziert. Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennen Bewohner\*innen oder deren Rechtsvertretung die vorliegende Taxordnung.

## 2. Aufnahme

Ein Aufenthalt im Atrium Baar richtet sich an volljährige Menschen bis zum AHV Rentenalter, die aufgrund eines erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarfs einen stationären Aufenthalt benötigen. **Bedingung** für einen Eintritt ist eine **gültige IV-Rente** (bzw. IV-Anmeldung). Die Aufnahmekriterien werden im Vertrag festgehalten. Für ein individuelles Beratungsgespräch nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne.

## 3. Kündigungsfrist

Ein Langzeitpflege-Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Details werden im Vertrag festgehalten, welcher beidseitig, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, jeweils auf das Monatsende, gekündigt werden kann. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Pensionstaxen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

## 4. Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung sowie die Notfallversorgung werden durch ein Ärzteam der Zuger Kantonsspital AG sichergestellt. Spezialärzte oder Hausärzte sind im Pflegezentrum Baar zugelassen. Die ärztlichen Leistungen werden den Bewohner\*innen direkt vom Spital in Rechnung gestellt und können bei der Krankenkasse zurückgefördert werden.

## 5. Medikamente

Der Bezug von verschreibungspflichtigen Medikamenten wird der Bewohnerin / dem Bewohner direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt und kann bei den Krankenkassen zurückgefördert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, welche das Pflegezentrum an Bewohner\*innen abgibt, wird verrechnet.

## 6. Pflegematerialien MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste)

Das BAG Bundesamt für Gesundheit hat per 01.10.2021 die Verrechnung von Pflegematerialien nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) neu verordnet. Die Pflegematerialien werden direkt der Krankenkasse der Bewohner\*innen in Rechnung gestellt.

## 7. Therapien

Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie werden auf ärztliche Verordnung angeboten. Die Verrechnung erfolgt von den Leistungserbringern direkt an die Bewohner\*innen und kann bei den Krankenkassen zurückgefördert werden.

## 8. Aufenthaltskosten

Die **Aufenthaltskosten** setzen sich zusammen aus den Kosten für das **Wohnen**, allfälligen Kosten für die Teilnahme an den **Tagesstrukturen**, dem Eigenanteil an den **Pflegetaxen** sowie den Aufwänden für **individuelle Leistungen**.

### 8.1 Kostenaufteilung (schematisch)

Anhand des **Beispiels** eines Bewohners mit **Wohnsitzkanton Zug** (Pflegestufe 8 / ohne Tagesstruktur), zeigen wir Ihnen auf, wie sich die Kosten pro Aufenthaltstag rechnen:

Total Kosten Wohnen pro Tag	Anteil Bewohner	Anteil Sozialamt	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse
<b>Maximaler IVSE Tarif Wohnen</b>	<b>268.00</b>			
Eigenanteil Bewohner IVSE	196.50			
Eigenanteil Bewohner Pflege Stufe 8	23.00			
Hilflosenentschädigung (HiLo) mittel <sup>1</sup>	10.35 <sup>1</sup>			
Anteil Sozialamt Kosten Wohnen <sup>2</sup>		38.15 <sup>2</sup>		
Krankenkassenbeitrag Pflege Stufe 8				76.80
Gemeindebeitrag Pflege Stufe 8			148.20	
<b>Total</b>	<b>229.85</b>	<b>38.15</b>	148.20	76.80

<sup>1</sup> HiLo variiert je nach Einstufung pro Person

<sup>2</sup> Anteil Sozialamt variiert je nach Beitrag HiLo

### 8.2 Kosten Wohnen

Der Begriff «Wohnen» umfasst die Leistungen für die Pension, Eigenanteil Pflege sowie der Betreuung, nicht jedoch für die «Tagesstruktur». Massgebend für die Finanzierung des Aufenthaltes ist der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewohner\*innen. **Vor einem Eintritt muss zwingend die Kostenübernahme (IVSE und KVG) mit der jeweils zuständigen Stelle des Wohnsitzkantons geklärt werden.** Dies wird durch das Pflegezentrum in die Wege geleitet und gilt für alle Bewohner\*innen, unabhängig vom Wohnsitzkanton. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Administration wenden.

**Die Unterstützung durch das Sozialamt und dementsprechend die Eigenleistungen für ausserkantonale Bewohner\*innen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.**

#### Im Wohnangebot enthalten sind:

- Unterkunft im möblierten Einzel- bzw. Doppelzimmer mit privater Nasszelle pro Zimmer (Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank, Tisch und Stuhl)
- Bett- und Frottierwäsche (Besorgung durch das Pflegezentrum)
- Modernes TV-Gerät inkl. Wartung durch das Pflegezentrum Baar (Gebühren und Serafe AG Abgaben inklusiv)
- WLAN / Internet
- Telefonanschluss (exklusiv Gesprächstaxen)
- Vollpension, exklusiv Süßgetränke und alkoholische Getränke
- Bei Bedarf Spezialnahrung, exklusiv Sondernahrung (diese wird vom Spital direkt in Rechnung gestellt)
- Mitbenützung der allgemeinen Infrastruktur im Innen- und Außenbereich
- Besorgung der Privatwäsche, exklusiv chemische Reinigung
- Regelmässige Reinigung der Wohnbereiche
- Laufende Wäschebeschriftung
- Anlässe und Veranstaltungen

### 8.3 Kosten Tagesstruktur

Das Atrium Baar bietet allen Bewohnerinnen / Bewohnern, abgestimmt auf ihre persönlichen Möglichkeiten, eine vom Kanton bewilligte und agogisch anerkannte **Tagesstruktur** an. Der Begriff «Tagesstruktur» umfasst alles Begleiten werktags von 08.00 – 17.00 Uhr. Die Einstufung erfolgt innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthaltes. Eine jeweilige Neueinstufung erfolgt analog der Pflegeeinstufung jährlich bzw. bei signifikanten Änderungen.

Die Kosten für die Tagesstruktur der Bewohner\*innen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug** werden vollumfänglich vom Kantonalen Sozialamt (Zug) übernommen.

Für Bewohner\*innen mit **zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug** werden die Kosten von den entsprechenden ausserkantonalen Stellen übernommen. Die Eigenleistungen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzkantons.

#### 8.4 Pflegetaxen

Die KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI/RUG ermittelt. Der Eigenanteil für die Bewohner\*innen ist in den «Kosten Wohnen» enthalten. Die Kosten für Pflegetaxen teilen sich wie folgt auf:

Pflege-stufe	Pflegetaxe KVG	Anteil Krankenkasse	Anteil Wohngemeinde ZG	Anteil Bewohner*in
5	149.00	48.00	78.00	23.00
6	182.00	57.60	101.40	23.00
7	215.00	67.20	124.80	23.00
8	248.00	76.80	148.20	23.00
9	281.00	86.40	171.60	23.00
10	314.00	96.00	195.00	23.00
11	347.00	105.60	218.40	23.00
12	381.00	115.20	242.80	23.00

Preise in CHF pro Person und Tag

#### 8.5 Kosten individuelle Leistungen

Leistung	Verrechnung	Preise in CHF
Beschriftung der Privatwäsche bei Eintritt	Pauschal	180.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Kosten für chemische Reinigung	Individuell	Gemäss Preisliste
Ungesüste Getränke sowie Tee und Kaffee sind inbegriffen; alle andere Getränke kosten zusätzlich	Individuell	Gemäss Preisliste
Aufwand für Reparaturen und ausserordentliche Reinigung, exkl. Entsorgungsgebühren	nach Aufwand	85.00 / Std.

Die Kosten für Drittleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Transportkosten etc.) werden an die Bewohner\*innen weiterverrechnet. Das Einreichen allfälliger Rückforderungen über die Krankenkasse obliegt der/dem Bewohner\*in.

#### 9. Abwesenheiten (Reduktion für Bewohner\*innen)

- Der Tagestarif des Wohnangebots wird ab dem ersten Abwesenheitstag um **CHF 30.00 reduziert** (gilt für Bewohner\*innen mit Wohnsitz Kanton Zug). Beiträge variieren je nach Wohnsitzkanton.
- Der Aus- bzw. Eintrittstag wird als voller Belegungstag verrechnet.
- Der Tag der Rückkehr gilt nicht als Abwesenheitstag.
- Der Selbstkostenanteil der Pflegetaxe entfällt ab dem ersten Abwesenheitstag.
- Der Kostenanteil HiLo entfällt pro Abwesenheitstag.

#### 10. Austritt, Pensionierung, Todesfall

Als Austrittsdatum gilt normalerweise der Kalendertag des effektiven Austritts aus dem Atrium Baar. Ausnahmen sind:

- Übertritte zwischen verschiedenen Einrichtungen werden individuell in Absprache mit den jeweiligen Institutionen sowie den Bewohnerinnen / Bewohnern organisiert.
- Im Todesfall gelten die Verrechnungsgrundlagen des jeweiligen Wohnsitzkantons. Für Bewohner\*innen des Atrium Baar mit Wohnsitzkanton Zug entscheidet der Kanton nach Ermessen und in Absprache mit der Institution.

## **11. Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und die Begleichung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum sicherzustellen. Wir empfehlen, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren (LSV) zu bezahlen. Die Kostenbeteiligungen der Krankenkassen, der Wohngemeinden des Kantons Zug sowie dem Sozialamt des Kantons Zug werden diesen vom Atrium Baar direkt in Rechnung gestellt. Die Regelung der Kostenbeteiligung gilt für Bewohner\*innen mit Wohnsitzkanton Zug und kann bei Bewohnerinnen / Bewohnern mit ausserkantonalem Wohnsitz davon abweichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00 verrechnet. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Art. 104 OR von 5% erhoben.

## **12. Mehrwertsteuer**

Soweit für einzelne Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer geschuldet ist, wird diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **13. Haftung bei Diebstahl / Schaden**

Das Eigentum der Bewohnerin / des Bewohners ist **nicht** durch das Atrium Baar/Pflegezentrum Baar versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Atrium Baar/Pflegezentrum Baar nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Bewohner\*innen haften für Schäden, die sie Dritten zufügen nach Art. 41 OR. **Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die Bewohner\*innen sind verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen).**

## **14. Ergänzungsleistungen (EL)**

Ergänzungsleistungen zur IV unterstützen in den Fällen, in denen Renten sowie übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind Leistungen der AHV, auf die Sie Anspruch haben. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse (<https://www.akzug.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-el/>) bezogen werden.

## **15. Hilflosenentschädigung (HiLo)**

Wenn Bewohner\*innen auf eine dauernde und besonders aufwendige Pflege und Unterstützung angewiesen sind, müssen sie bei der IV die sog. Hilflosenentschädigung geltend machen. Ein Anspruch besteht, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mindestens ein Jahr angedauert hat. Die HiLo ist ein Beitrag an ihre Pflege- bzw. Betreuungskosten und wird als Selbstkostenanteil verrechnet. Sie ist weder vom Privatvermögen, noch von der IV-Rentenhöhe abhängig. Die HiLo wird Personen mit HiLo-Anspruch bei einem Aufenthalt im Atrium Baar als Eigenleistung zur Deckung der Betreuungskosten verrechnet (siehe Beispiel unter Punkt 7.1). **Die Beantragung der HiLo ist für alle Heimbewohner\*innen mit potentiellem Anspruch verpflichtend.** Für einen Antrag wenden sich Bewohner\*innen an die Kantonale Ausgleichskasse (<https://www.akzug.ch/produkte/invalidenversicherung-iv/hilflosenentschaedigung/>).

**Bewohner\*innen bzw. deren Rechtsvertretung sind zudem verpflichtet, das Pflegezentrum Baar umgehend über alle Änderungs-/Anpassungs-Entscheide zu informieren.**

## **16. Datenschutz**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Aufenthaltes ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Stiftung Pflegezentrum Baar erhebt diese zur Erfüllung des Leistungsauftrages und aktualisiert sie regelmässig bzw. vernichtet nicht benötigte Daten. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter Downloads (<https://www.pflegezentrum-baar.ch/downloads/>).

Die vorliegende Taxordnung wurde durch den Stiftungsrat des Pflegezentrum Baar am 24. November 2025 verabschiedet.